

Beschlussvorlage Nr. B-190/2019

Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15
--

Gegenstand: Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz
--

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	21.08.2019	öffentlich			

Barbara Ludwig
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	[] ja	[] nein
[] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
[] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	[]	[]
[] Maßnahmenummer	[]	[]
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	[] gesichert	[] nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz

Aufgrund des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.63) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. Seite 542) hat sich der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 21. August 2019 mit Beschluss Nr. B-190/2019 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitzende
- § 2 Fraktionen
- § 3 Ältestenrat

II. Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder und der zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner

- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht
- § 6 Teilnahmepflicht
- § 7 Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Hinderungsgründe, Befangenheit, Vertretungsverbot

III. Sitzungen des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

- § 9 Einberufung des Stadtrates
- § 10 Aufstellung der Tagesordnung
- § 11 Beratungsunterlagen

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

- Allgemeines

- § 12 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
- § 13 Zuhörer, Medien
- § 14 Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf, Unterbrechung der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 16 Vortrag, beratende Mitwirkung im Stadtrat

- Ablauf der Sitzungen

- § 17 Erweiterung und Änderung der Tagesordnung
- § 18 Redeordnung
- § 19 Geschäftsordnungsanträge

- § 20 Änderungen, Änderungsanträge
- § 21 Anhörung und Einbeziehung der Ortschaftsräte
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Schriftliches oder elektronisches Verfahren
- § 25 Persönliche Erklärungen
- § 26 Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
- § 27 Petitionen
- § 28 Einwohnerfragestunden

- Ordnung in den Sitzungen

- § 29 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 30 Sitzordnung

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- § 31 Niederschrift
- § 32 Tonaufzeichnungen

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 33 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates
- § 34 Beschließende Ausschüsse

V. Geschäftsordnung der Beiräte

- § 35 Beiräte

VI. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

- § 36 Ortschaftsräte

VII. Auslegung der Geschäftsordnung/Abweichen von der Geschäftsordnung

- § 37 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 38 Abweichen von der Geschäftsordnung

VIII. Schlussbestimmungen

- § 39 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitzende

- (1) Der Stadtrat besteht aus der Oberbürgermeisterin* als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Stadträten (Stadtratsmitglieder).
- (2) ¹Die Oberbürgermeisterin wird im Vorsitz durch die Bürgermeister in der nach § 55 Abs. 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge vertreten. ²Sind auch die Bürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, führt ein gemäß §§ 54, 55 SächsGemO bestellter Stellvertreter den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) ¹Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. ³Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. ⁴Jede Fraktion benennt einen Fraktionsvorsitzenden. ⁵Jede Fraktion gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Bildung, Änderung in der Zusammensetzung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen und ladungsfähigen Anschriften des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Namen der Mitglieder und gegebenenfalls die Namen der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und Fraktionsbediensteten sind der Oberbürgermeisterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Die Fraktionen haben sicherzustellen, dass z. B. personenbezogene Daten und Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse nicht unbefugt an Dritte gelangen. ²Fraktionsbedienstete können an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (4) ¹Die Existenz einer Fraktion endet spätestens mit Ablauf des Mandats ihrer Mitglieder, also regelmäßig mit Ablauf der Wahlperiode. ²Sie besteht nur insoweit in eingeschränktem Umfang fort, als sie mit dem Ziel der vollständigen Beendigung abgewickelt werden muss.

³Eine Fraktion gilt als aufgelöst

- mit dem Ablauf der Wahlperiode,
- wenn die Mindestmitgliederzahl nach Absatz 1 nicht mehr gegeben ist oder
- mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss.

⁴Die Fraktionszugehörigkeit endet durch Ausscheiden oder Ausschluss aus einer Fraktion bzw. durch Wechsel zu einer anderen Fraktion.

- (5) ¹Den Fraktionen werden aus dem städtischen Haushalt Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt. ²Über die Bewirtschaftung und ggf. Rückzahlung nicht benötigter Mittel sind im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Chemnitz und in einer gesonderten Richtlinie Regelungen zu treffen.

* Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

§ 3 Ältestenrat

- (1) ¹Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. ²Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Ältestenrates durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) ¹Der Ältestenrat wird von der Vorsitzenden in der Regel zwei Mal im Monat, rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates, einberufen. ²Die Einberufung erfolgt frist- und formlos.
- (3) Über die Sitzung des Ältestenrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

II. Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder und der zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Oberbürgermeisterin verpflichtet die Stadträte in der ersten (konstituierenden) Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Stadträte, die nach der konstituierenden Sitzung erstmals in der Wahlperiode an einer Sitzung des Stadtrates teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin in dieser Sitzung verpflichtet.
- (4) ¹Die Verpflichtung ist in die Niederschrift aufzunehmen. ²Weiterhin ist eine Urkunde über die Verpflichtung anzufertigen, die vom Stadtrat zu unterzeichnen und von der Oberbürgermeisterin zu beurkunden ist. ³Die Urkunde ist zu den Akten zu nehmen.
- (5) ¹Bei der Verpflichtung geben die Stadträte folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Chemnitz gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

²Sie werden auf den Tatbestand der §§ 203 und 353 b) Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen sowie darauf, dass gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 09.03.1974 (BGBl. I S. 547) Stadträte, als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, private, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt werden, nicht unbefugt weitergeben dürfen und dass ein Verstoß den Tatbestand der §§ 203 und 353 b) StGB erfüllen kann. ³Sie werden zusätzlich auf ihre Anzeigepflicht bei Vorliegen eines Tatbestandes, der ihre Befangenheit zur Folge haben kann, hingewiesen.

§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht

- (1) ¹Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin den Stadtrat informiert, und dass dem Stadtrat als Ganzem, das heißt allen Stadtratsmitgliedern, oder einem von ihm bestellten Ausschuss

Akteneinsicht gewährt wird. ²In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
³In einen solchen Ausschuss können keine sachkundigen Einwohner berufen werden.

- (2) ¹Jeder Stadtrat kann in einzelnen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an die Oberbürgermeisterin schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen stellen. ²Sie dürfen sich nicht auf abgeschlossene Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. ³Zugelassen sind nur Fragen, keine Vorschläge, Wertungen oder Kritiken. ⁴Schriftliche Anfragen können auch elektronisch über das Ratsinformationssystem abgegeben werden.
- (3) ¹Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Stadtrates zu stellen. ²Sie können von der Oberbürgermeisterin am Ende der Sitzung mündlich beantwortet werden. ³Wenn eine schriftliche Beantwortung der Frage notwendig ist, wird sie bis spätestens 20 Arbeitstage danach beantwortet.
- (4) ¹Sowohl bei Einbringen der Anfrage als auch bei der Beantwortung durch die Oberbürgermeisterin am Ende einer Sitzung des Stadtrates findet keine Aussprache statt. ²Es können dabei keine Anträge, auch nicht vom Fragesteller, gestellt werden.
- (5) ¹Außerhalb der Sitzung des Stadtrates schriftlich oder elektronisch gestellte Anfragen werden bis 20 Arbeitstage nach Eingang bearbeitet. ²Sollte eine Beantwortung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang nicht möglich sein, ist ein Zwischenbescheid über die Gründe des Verzuges sowie den Bearbeitungsstand zu geben. ³Wird die Antwort nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Absendedatum des Zwischenbescheides erteilt, setzt die Oberbürgermeisterin auf Verlangen des Stadtrates, das binnen drei Wochen gestellt werden kann, die Anfrage zur mündlichen Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung und erteilt dem Stadtrat zur Verlesung das Wort. ⁴Wird die Anfrage mündlich beantwortet und erscheint dem Stadtrat die Antwort nicht ausreichend, so kann er höchstens zwei ergänzende Fragen stellen. ⁵Eine Aussprache findet nicht statt.
- (6) Anfragen können durch die Oberbürgermeisterin ausnahmsweise zurückgewiesen werden, wenn:
 1. die Fragen sich nicht auf einzelne konkret bezeichnete Angelegenheiten beziehen (z. B. Abverlangen eines allgemeinen Berichtes),
 2. die Form und der Inhalt nicht einer Frage im Sinne von § 5 (2) entspricht (z. B. Scheinfragen, Anträge, sich auf einen Tagesordnungspunkt der Sitzung beziehende Frage),
 3. die Frage im Sinne von § 5 (9) rechtlich unzulässig ist (z. B. strafbarer Inhalt, Datenschutz),
 4. das Fragerecht missbräuchlich genutzt wird (z. B. laufend und wiederholt gestellte Fragen in kurzer Zeit, unverhältnismäßiger Aufwand).
- (7) Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einer anderen Fragestellerin oder einem anderen Fragesteller beantwortet worden ist, kann die Oberbürgermeisterin auf die entsprechende Antwort verweisen.
- (8) Den Stadträten werden Anfragen und Antworten über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.
- (9) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO geheim zu haltenden Angelegenheiten. ²Anfragen sowie Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu erfolgen. ³Erfolgt die Antwort

in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form, so sind dem Stadtrat die Gründe dafür im Rahmen der Antwort schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung hat sowohl das einer Veröffentlichung entgegenstehende öffentliche Wohl als auch die einer Veröffentlichung entgegenstehenden berechtigten Interessen Einzelner genau zu benennen.

§ 6 Teilnahmepflicht

- (1) ¹Die Stadträte und die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. ²Die Stadträte, die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner oder sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger sind verpflichtet, ihre Anwesenheit für die Dauer der Teilnahme im Zeiterfassungssystem und zusätzlich zu Sitzungsbeginn über die Delegiertensprechstelle oder hilfsweise durch Unterschriftsleistung in den ausgelegten Anwesenheitslisten nachzuweisen.
- (2) Ist ein Stadtrat oder ein zur Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner aus wichtigem Grund verhindert, an einer Sitzung des Stadtrates teilzunehmen oder ist er zeitweilig abwesend (frühzeitiges Verlassen, verspätetes Erscheinen, zwischenzeitliche Abwesenheit), so ist dies der Oberbürgermeisterin unter Angabe des Grundes bis spätestens zum Beginn der Sitzung, ansonsten unverzüglich, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (3) ¹Die nachträgliche Entschuldigung eines Stadtrates oder eines zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohners ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ²Sie hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Grundes bei der Oberbürgermeisterin zu erfolgen.
- (4) ¹Die Bestätigung der Anwesenheit gemäß Absatz 1 und die Entschuldigungen gemäß der Absätze 2 und 3 sind die begründenden Unterlagen für die Zahlung der Entschädigung. ²Nur auf dieser Grundlage kann die Zahlung der Entschädigung erfolgen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet. ²Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO bekannt gegeben worden sind.
- (2) ¹Stadtratsmitglieder oder zur Beratung hinzugezogene sachkundige Einwohner dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ²Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 8 Hinderungsgründe, Befangenheit, Vertretungsverbot

- (1) ¹Treten bei einem Stadtrat im Laufe der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit im Sinne des § 31 SächsGemO oder Hinderungsgründe im Sinne des § 32 Abs. 1 SächsGemO ein, so hat er dies der Oberbürgermeisterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

²Die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen und das Ausscheiden aus dem Stadtrat trifft der Stadtrat.

- (2) ¹Wer als Stadtratsmitglied, Bürgermeister oder als zu Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner nach § 20 SächsGemO befangen ist, hat dies rechtzeitig, spätestens vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Vorsitzenden anzuzeigen und darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. ²Ist die Sitzung öffentlich, darf der Befangene im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche oder Interessen anderer gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. ²Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat.
- (4) ¹Verstößt ein Stadtratsmitglied gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 1 und 2 oder gegen das Verbot nach Abs. 3, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss, der in die Niederschrift aufzunehmen ist, fest. ²Dies gilt auch, wenn ein Bürgermeister oder ein zur Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 2 verstößt.

III. Sitzungen des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 9

Einberufung des Stadtrates

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen und über die Zeit der regelmäßigen Sitzungen seiner Ausschüsse. ²Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel einmal im Monat an einem Mittwoch um 15:00 Uhr statt.
- (2) ¹Die Oberbürgermeisterin beruft den Stadtrat zu den Sitzungen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) ein. ²Die Einladung mit Tagesordnung wird spätestens am 8. Arbeitstag vor einer Sitzung des Stadtrates, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, den Stadträten bereitgestellt.
³Den Stadträten werden die Unterlagen elektronisch*, per Post an die Wohnanschrift oder – sofern sie einer Fraktion angehören – über die Geschäftsstelle ihrer Fraktion zugestellt.
⁴Die Stadträte teilen der Geschäftsstelle schriftlich mit, welche Form der Zustellung sie wünschen.
⁵Die Stadträte werden durch die Einladung mit Tagesordnung für die nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates darüber informiert, in welcher Form ihnen die nichtöffentlichen Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) ¹In Eilfällen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO kann der Stadtrat ohne Ladungsfrist, formlos (elektronisch, mündlich, fernmündlich oder durch Bote) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Das Vorliegen eines Eilfalles im Sinne des Satzes 1 ist dann anzunehmen, wenn durch die Einhaltung der üblichen Ladungsfrist gemäß Abs. 2 der Stadt, ihren Einwohnern, sonstigen Beteiligten oder der Allgemeinheit mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Nachteile entstehen würden.

* Das Nähere zum Ablauf der digitalen Gremienarbeit ist in der Anlage geregelt.

¹Der Stadtrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel aller Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei der Oberbürgermeisterin beantragt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabenbereich des Stadtrates gehört. ²Der Antrag muss die Unterschriften eines Fünftels aller Stadträte tragen.

§ 10 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates nach Beratung im Ältestenrat in eigener Verantwortung auf.
- (2) ¹Die Einladung mit Tagesordnung enthält Angaben über Zeit und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände. ²Die Einladung ist getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu erstellen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (4) ¹Ein Fünftel aller Stadträte oder eine Fraktion kann bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Stadtratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, beantragen, dass ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Stadtratssitzung gesetzt wird (Beschlussantrag). ²Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat und sich seitdem die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (5) ¹Beschlussanträge gemäß Abs. 4 sind schriftlich, mit den Unterschriften eines Fünftels der Stadträte oder der Unterschrift der Unterschriftsberechtigten der Fraktionen bei der Oberbürgermeisterin, oder elektronisch über das Ratsinformationssystem einzureichen; bei einer elektronischen Einreichung sind die Namenszüge anstelle der Unterschriften aufzuführen. ²Sie müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. ³Beschlussanträge, die Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag unter Angabe zumindest einer Produktuntergruppe verbunden werden. ⁴Deckungsvorschläge müssen rechtlich zulässig sein.

§ 11 Beratungsunterlagen

- (1) Beratungsunterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen. Beschlussvorlagen müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) ¹Die für die Beratung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind den Stadträten spätestens am 8. Arbeitstag vor einer Sitzung des Stadtrates, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, zu übersenden. ²Findet die erste Vorberatung in einem Beirat oder Ortschaftsrat statt, erhalten die Stadträte die in Satz 1 genannten Unterlagen zum gleichen Zeitpunkt ausgereicht wie die Mitglieder des betreffenden Beirates oder Ortschaftsrates. ³Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 2.
- (3) Die für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen werden den Stadträten in einer der nachfolgend benannten Formen zur Verfügung gestellt, wobei die Oberbürgermeisterin, abhängig von Umfang und Bedeutung der Unterlagen entscheidet, welche Form Anwendung findet.

1. Tischvorlagen

Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind in der Sitzung des Stadtrates an die Stadträte auszuteilen und nach der Behandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzuziehen.

2. Übersendung der Unterlagen

Die Unterlagen sind in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Form an die Stadträte entsprechend Abs. 2 zu übersenden. Dies kann z. B. durch Übersendung verschlossener, an die Stadträte persönlich adressierter Umschläge bzw. versiegelter Mappen oder Ähnlichem geschehen.

3. Einsichtnahme in der Verwaltung

Die Unterlagen werden in der Geschäftsstelle des Stadtrates oder der jeweiligen Organisationseinheit bereitgelegt. Die Stadträte können individuelle Termine zur Einsichtnahme vereinbaren. Diese Form ist insbesondere für nichtöffentliche Anlagen zu öffentlichen Vorlagen geeignet.

- (4) Das Auflegen oder Ausreichen von Unterlagen oder Materialien im Sitzungsraum, die keinen Bezug zur Tagesordnung haben, unmittelbar vor oder während einer Sitzung ist nicht gestattet.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

- Allgemeines

§ 12

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- (1) ¹Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. ²Nichtöffentlich muss verhandelt werden, wenn der öffentlichen Beratung eines Verhandlungsgegenstandes das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben, sofern der Bekanntgabe nicht dieselben Gründe entgegenstehen, aus denen die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung geboten war.
- (3) Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen ist in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates aufzunehmen und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 13

Zuhörer, Medien

- (1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jedermann in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. ²Den Berichterstattern der Medien sind besondere Sitzplätze in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes vorbehalten.
- (2) Wenn es wegen der beschränkten Anzahl der Sitzplätze in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes erforderlich ist, können Eintrittskarten ausgegeben werden.

- (3) Die Oberbürgermeisterin kann bestimmen, dass die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates mit Hilfe bild- und tontechnischer Anlagen innerhalb des Sitzungsgebäudes übertragen werden.
- (4) ¹Die Stadtratssitzungen werden im Auftrag der Stadt Chemnitz in Bild und Ton live im Internet übertragen (Live-Stream). ²Die Aufzeichnung ist in der Regel bis zur nächsten Stadtratssitzung auf der Webseite der Stadt Chemnitz online verfügbar. ³Sitzungsteilnehmer können gegenüber der Oberbürgermeisterin einer grundsätzlichen Übertragung ihrer Redebeiträge schriftlich widersprechen oder im Einzelfall zu Beginn eines Redebeitrages mündlich die Unterbrechung der Übertragung für die Dauer ihres Redebeitrages verlangen. ⁴In beiden Fällen ist die Bild- und Tonübertragung vorübergehend abzuschalten.
- (5) ¹Foto-, Ton- und Filmaufnahmen zur Veröffentlichung in Publikationen oder elektronischen Medien dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Pressestelle der Stadt Chemnitz erfolgen. ²Darüber hinaus gilt für die Sitzungen des Stadtrates ein generelles Verbot für Foto-, Ton- und Filmaufnahmen für private Zwecke. ³Liveübertragungen mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Übertragungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung aller anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 14

Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf, Unterbrechung der Sitzung

- (1) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Stadtrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen werden muss.
- (2) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der festgestellten Tagesordnung verhandelt, sofern der Stadtrat im Einzelfall nichts anderes beschlossen hat.
- (3) Die Vorsitzende entscheidet über Anträge der Fraktionsvorsitzenden auf eine Auszeit.
- (4) ¹Wird eine Sitzung des Stadtrates unterbrochen und innerhalb von 48 Stunden fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Vorsitzende in der Sitzung des Stadtrates. ²Stadtratsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. ³Bei einer Unterbrechung der Sitzung von mehr als 48 Stunden ist erneut zu laden.

§ 15

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

¹Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 31 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Sie hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand erneut davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 16

Vortrag, beratende Mitwirkung im Stadtrat

- (1) ¹Die Vorsitzende hat das Recht einen eigenen Sachvortrag zu halten bzw. durch Bedienstete der Stadt halten zu lassen. ²Auf Verlangen des Stadtrates muss sie solche Bedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

- (2) ¹Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil. ²Sie können sich jederzeit zu Wort melden.
- (3) Der Stadtrat kann externe Sachverständige und sachkundige Einwohner zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (4) ¹Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen, betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung mündlich vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. ²Handelt es sich um eine Personengruppe, darf die Vorsitzende diese auffordern, einen Vertreter zu benennen. ³An der Beratung und Entscheidung dürfen sich die Anzuhörenden nicht beteiligen. ⁴Die Anhörung ist grundsätzlich als gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen. ⁵Ausnahmsweise kann die Anhörung noch mit Mehrheitsbeschluss zu Beginn des Tagesordnungspunktes, auf den sie sich bezieht, erfolgen, sofern eine Anhörung noch nach der Aufstellung der Tagesordnung für die Entscheidung erforderlich werden sollte. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 eine Anhörung auch durchgeführt werden, wenn keine Entscheidung vorbereitet wird.

- Ablauf der Sitzung

§ 17

Erweiterung und Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, bis einschließlich zum Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ unter Angabe des Grundes einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.
- (2) Der Stadtrat kann unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ mit einfacher Mehrheit beschließen,
 1. die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 2. Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden, sofern dies der Sachverhalt zulässt,
 3. die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn der öffentlichen Verhandlung nach Auffassung des Stadtrates das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
 4. einen Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen,
 5. einen Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zur Vorberatung bzw. nochmaligen Vorberatung zu verweisen,
 6. einen vom Antragsteller selbst eingebrachten Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen (Nichtbefassung).
- (3) Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen, hat die Oberbürgermeisterin diesen auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (4) Über Anträge nach Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

- (5) In Eilfällen im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO i. V. m. § 9 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung kann die Oberbürgermeisterin bei öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates die Tagesordnung durch zusätzliche Verhandlungsgegenstände erweitern.
- (6) Das Nachschieben eines Verhandlungsgegenstandes in der öffentlichen Sitzung ist, ohne dass ein Eilfall vorliegt, ausgeschlossen.
- (7) ¹Ein Verhandlungsgegenstand, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, kann, ohne dass ein Eilfall vorliegt, nur durch einstimmigen Beschluss aller Stadtratsmitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Sind nicht alle Stadtratsmitglieder anwesend, ist trotz Zustimmung aller anwesenden Stadtratsmitglieder die Behandlung des Verhandlungsgegenstandes nicht möglich. ³Beschließt der Stadtrat einstimmig, einen Verhandlungsgegenstand nachträglich auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates zu setzen, werden den Stadtratsmitgliedern die zur Beratung erforderlichen Unterlagen gegebenenfalls in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt. ⁴Beschlüsse zur Tagesordnung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 18 Redeordnung

- (1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Beratung zu einem Verhandlungsgegenstand und fordert die Stadträte zu Wortmeldungen auf. ²Diese erfolgen über die Delegiertensprechstelle, hilfsweise durch Handheben. ³Sie erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. ⁴Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie die Reihenfolge. ⁵Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm von der Vorsitzenden erteilt wird. ⁶Wird zu einem Beschlussantrag beraten, so ist zunächst dem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, den Beschlussantrag zu begründen.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied hat zu Beginn seiner Ausführungen seinen Namen und die Fraktions- bzw. Parteizugehörigkeit laut zu nennen.
- (3) Außer der Reihe wird das Wort zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen erteilt.
- (4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit der Zustimmung der Vorsitzenden zulässig.
- (5) An der Beratung kann sich jedes Stadtratsmitglied beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt betreffen.
- (6) ¹Die Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. ²Sie kann den Bürgermeister, den Berichterstatter und auch den Bediensteten der Stadt sowie hinzugezogenen sachkundigen Einwohnern oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (7) ¹Die erste Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. ²Sie kann durch Beschluss des Stadtrates mit einfacher Mehrheit verlängert oder verkürzt werden. ³Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens drei Mal zum selben Verhandlungsgenstand sprechen. ⁴Der zweite und dritte Redebeitrag zum selben Verhandlungsgegenstand beträgt höchstens zwei Minuten. ⁵Über denselben Verhandlungsgegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung der Vorsitzenden mehr als dreimal sprechen. ⁶Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

- (8) ¹Die Unterbrechung eines Redners ist nur der Vorsitzenden gestattet. ²Sie kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. ³Sie kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.
- (9) ¹Die Vorsitzende kann einem Redner, der bei einem Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder einmal zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. ²Sollte der Redner vorsätzlich gegen die Geschäftsordnung verstoßen, so kann ihm die Vorsitzende sofort das Wort entziehen. ³Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 19 Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. ²Sie werden der Vorsitzenden durch das Heben beider Hände angezeigt. ³Während der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, können insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
1. ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung den nächsten Tagesordnungspunkt aufzurufen (Nichtbefassung), dies gilt nur für die vom Antragsteller selbst eingebrachten Verhandlungsgegenstände,
 2. die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste),
 3. die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung), dies gilt nicht, bevor der der Tagesordnung zugrunde liegende Antrag mündlich begründet wurde,
 4. den Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung),
 5. den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zur Vorberatung bzw. nochmaligen Vorberatung zu verweisen.
- (2) Schlussanträge können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.
- (3) Sofern es von einem Stadtratsmitglied gewünscht wird, soll vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden, wobei diese nicht zum Verhandlungsgegenstand selbst sprechen dürfen.
- (4) ¹Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die auf der Rednerliste vorgemerkten Stadtratsmitglieder nicht mehr zur Sache sprechen. ²Die Aussprache selbst ist abzubrechen und Beschluss zu fassen.
- (5) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen Änderungsanträgen vor. ²Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.

§ 20 **Änderungen, Änderungsanträge**

- (1) ¹Änderungsanträge von Fraktionen, Ausschüssen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind spätestens vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand schriftlich zu stellen. ²Bis 9 Uhr am Sitzungstag können sie auch elektronisch in der Geschäftsstelle des Stadtrates eingereicht werden.
- (2) ¹Änderungsanträge müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. ²Änderungsanträge, die Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag unter Angabe zumindest einer Produktuntergruppe verbunden werden. ³Deckungsvorschläge müssen rechtlich zulässig sein. ⁴Änderungsanträge zum Haushaltsplan der Stadt Chemnitz müssen die konkrete Produktuntergruppe benennen.
- (3) Über Änderungen der Verwaltung und Änderungen, die vom Einreicher zu seinem eigenen Beschlussantrag eingebracht werden, erfolgen keine gesonderten Abstimmungen.

§ 21 **Anhörung und Einbeziehung der Ortschaftsräte**

- (1) ¹Die Beschlüsse der Ortschaftsräte, mit welchen im Rahmen der Anhörung gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO Stellung genommen wird, sind zwingend in die Beratung zum Verhandlungsgegenstand im Stadtrat einzubeziehen. ²Das Ergebnis der Anhörung wird im Stadtrat bekannt gegeben. ³Sofern die Stellungnahmen zur Anhörung Hinweise, Anregungen oder Änderungsvorschläge enthalten, werden diese an die Stadtratsmitglieder ausgehört. ⁴Über die Stellungnahmen ist gesondert zu beschließen und der Beschluss dem Ortschaftsrat mitzuteilen.
- (2) ¹Stellungnahmen der Ortschaftsräte, die über die gesetzliche vorgeschriebene Anhörung hinausgehen („Einbeziehung“) erhalten die Stadtratsmitglieder ausgereicht, sofern es sich um eine ablehnende Stellungnahme handelt. ²Eine Abstimmung über diese Stellungnahmen im Stadtrat erfolgt nur, wenn sie einen abstimmungsfähigen Vorschlag enthalten.
- (3) ¹Vorschläge der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO erhalten die Stadtratsmitglieder ausgereicht. ²Über einen abstimmungsfähigen Vorschlag entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 22 **Abstimmungen**

- (1) Beschlussvorschläge, Änderungsanträge sowie Geschäftsordnungsanträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes (mit „ja“ oder „nein“) angenommen oder abgelehnt werden können.
- (2) ¹Vor der Abstimmung nennt die Vorsitzende den Beschlussgegenstand, über den Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. ²Wurde eine Beschlussvorlage durch die Verwaltung geändert, unterrichtet die Vorsitzende die Stadträte darüber. ³Eine gesonderte Abstimmung über Änderungen der Verwaltung findet nicht statt. ⁴Werden Beschluss- oder Änderungsanträge der Fraktionen oder einzelner Stadtratsmitglieder geändert, gibt die Vorsitzende die abgeänderte Formulierung des Antrages vor der Abstimmung nochmals bekannt.

- (3) Zu den Anträgen und zur Reihenfolge der Abstimmung kann durch jedes Stadtratsmitglied das Wort begehrt und eine Entscheidung des Stadtrates verlangt werden.
- (4) ¹In der Regel wird über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt, sofern dem sachliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Liegen Änderungsanträge zur gleichen Sache vor, ist jeweils über den Antrag zuerst abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. ³Als Hauptantrag gelten die Beschlussvorlagen der Verwaltung, der Beschlussantrag einer Fraktion bzw. der Beschlussantrag einzelner Stadtratsmitglieder, sofern dieser das nach dieser Geschäftsordnung erforderliche Quorum erreicht hat.
- (5) ¹Die Abstimmung geschieht in der Regel offen über die Delegiertensprechstelle, hilfsweise durch Handheben. ²Im unmittelbar nach einer Abstimmung geltend gemachten Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung festgestellt.
- (6) ¹Die Wiederholung der Abstimmung muss auch erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unmittelbar nach der zu wiederholenden Abstimmung verlangt wird. ²Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. ³Die namentliche Abstimmung geschieht über die Delegiertensprechstelle, hilfsweise durch Namensaufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, dabei beginnt der Namensaufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. ⁴Wird die namentliche Abstimmung über die Delegiertensprechstelle vorgenommen und nimmt ein anwesendes, stimmberechtigtes Stadtratsmitglied nicht an der Abstimmung teil, so gilt dessen Abstimmverhalten als Stimmenthaltung.
- (7) ¹Der Stadtrat kann auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. ²Ein solcher Antrag ist zu begründen. ³Das Verfahren für die geheime Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen über Wahlen in dieser Geschäftsordnung (§ 24) entsprechend.
- (8) Der Stadtrat kann auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes die Einzelabstimmung beschließen.
- (9) ¹Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit bestimmen. ²Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. ³Die Oberbürgermeisterin hat Stimmrecht, sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) ¹Ein Bürgermeister, der die Oberbürgermeisterin im Vorsitz des Stadtrates vertritt, hat kein Stimmrecht. ²Ein Stadtrat, der die Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt, hat kein doppeltes Stimmrecht.
- (11) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden in der Sitzung bekannt gegeben und in die Niederschrift aufgenommen.

§ 23 Wahlen

- (1) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich nach den Regelungen der SächsGemO, sofern nichts anderes bestimmt ist. ²Die Wahl- bzw. Bewerbervorschläge sind, sofern keine Stellenausschreibung erfolgte, spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Stadtratssitzung, 9.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Stadtrates schriftlich oder elektronisch einzureichen.

- ³Die vorgeschlagenen Bewerber müssen die Voraussetzungen gemäß SächsGemO für die Ausübung des zu besetzenden Amtes erfüllen.
- (2) ¹Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, wobei eine Wahlkabine und eine Wahlurne zu benutzen sind. ²Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht; dies geschieht, sofern möglich, über die Delegiertensprechstelle. ³Die Oberbürgermeisterin hat Stimmrecht, sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (3) ¹Bei geheimer Wahl mit Stimmzetteln kann jedes Stadtratsmitglied eine Stimme in der Art vergeben, dass in den vorgegebenen Kreis des gewünschten Wahlvorschlages ein Kreuz gesetzt wird. ²Es werden nur Stimmzettel für gültig erklärt, auf denen ausschließlich der vorgegebene Kreis angekreuzt wurde. ³Korrekturen, Zusätze, Streichungen etc. führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. ⁴Wer sich verschreibt, kann sich einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen; der alte Stimmzettel wird im Beisein der Wahlkommission vernichtet. ⁵Die Stimmzettel sind anschließend verdeckt und gefaltet in die Wahlurne zu geben.
- (4) ¹Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag der Vorsitzenden eine dreiköpfige Wahlkommission, die aus Verwaltungsbediensteten, Fraktionsbediensteten oder Stadtratsmitgliedern bestehen kann, sowie einen Schriftführer der Verwaltung. ²Die Wahlkommission bestimmt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (5) ¹Unter Aufsicht der Vorsitzenden der Wahlkommission öffnen die Mitglieder die Wahlurne und überzeugen sich von deren Inhalt und nehmen die Auszählung vor. ²Das ermittelte Ergebnis der Wahl ist vom Schriftführer der Wahlkommission in der Wahlniederschrift zu vermerken und von der Vorsitzenden der Sitzung dem Stadtrat bekannt gegeben. ³Die Stimmzettel sind durch die Geschäftsstelle des Stadtrates unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (6) ¹Der Stadtrat kann beschließen, dass gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO anstelle der Verhältniswahl das Benennungsverfahren durchgeführt wird. ²Sowohl das Benennungsverfahren als auch die Verhältniswahl erfolgen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (7) ¹Bei der Wahl nach § 39 SächsGemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ²Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (8) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die Losziehung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste anwesende Stadtratsmitglied. ³Diese Lose werden vom Schriftführer der Stadtratssitzung unter Aufsicht der Vorsitzenden der Stadtratssitzung in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtratsmitgliedes hergestellt. ⁴Der Hergang und das Ergebnis der Losziehung sind in die Niederschrift der Stadtratssitzung aufzunehmen.

§ 24

Schriftliches oder elektronisches Verfahren

- (1) ¹Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. ²Dabei erhalten die Stadträte in der von ihnen gemäß § 9 Abs. 2 gewählten Form eine Beschlussvorlage ausgereicht, deren Beschlussvorschlag als angenommen gilt, wenn bis zum Ablauf des 8. Arbeitstages nach der Ausreichung der Unterlagen kein Stadtrat gegenüber dem Oberbürgermeister ausdrücklich Widerspruch erhebt. ³Eine Zustimmung unter Bedingungen gilt als Widerspruch, falls die Bedingungen nicht offensichtlich erfüllt sind. ⁴Wird von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss möglichst in der nächsten Sitzung des Stadtrates herbeizuführen.

- (2) Sofern Unterlagen Angelegenheiten betreffen, deren Veröffentlichung das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, sind diese in der Geschäftsstelle des Stadtrates für alle Stadträte zur Einsichtnahme auszulegen.
- (3) Das Ergebnis des Verfahrens ist den Stadträten in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates mitzuteilen.

§ 25 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort:
 1. Jedes Stadtratsmitglied, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
 2. Wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 26 Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass

- (1) ¹Unter dem Tagesordnungspunkt „Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass“ können von den Fraktionsvorsitzenden Fraktionserklärungen abgegeben werden. ²Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten. ³Die Fraktionserklärung darf sich nicht auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen.
- (2) ¹Eine Aussprache über Fraktionserklärungen findet nicht statt. ²§ 18 Abs. 6 Satz 1 dieser Geschäftsordnung tritt bei „Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass“ außer Kraft.

§ 27 Petitionen

- (1) ¹Petitionen sind Anliegen, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben. ²Vorschläge sind an die Stadt Chemnitz gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen. ³Bitten sind Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder städtischen Einrichtungen zielen. ⁴Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Verhalten von Ämtern oder städtischen Einrichtungen richten und, sofern möglich, seine Korrektur verlangen.
- (2) ¹Mehrfachpetitionen sind Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben. ²Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. ³Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen.

(3) ¹Keine Petitionen sind Anliegen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.

²Dies können insbesondere sein:

- bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen,
- Ersuchen um Auskunft oder Akteneinsicht, Rechtsauskünfte,
- Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden,
- Förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche),
- Anfragen der Stadträte im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

(4) ¹Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat bzw. beschließenden Ausschuss ist dem Petenten in einem abschließenden Bescheid das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen. ²Bei mehr als 10 Mehrfachpetitionen zu einer Thematik kann die Mitteilung stattdessen durch Bekanntgabe im Chemnitzer Amtsblatt erfolgen, sofern dies zweckmäßig erscheint.

§ 28 Einwohnerfragestunden

(1) Der nach § 29 der Hauptsatzung auf die Tagesordnung genommene Punkt „Einwohnerfragestunde“ wird an den Anfang der Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung, grundsätzlich nach den Tagesordnungspunkt „Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass“, gesetzt.

(2) ¹Die Einwohnerfragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt. ²In Ausnahmefällen kann sie durch die Vorsitzende auf max. 1 Stunde ausgedehnt werden.

(3) ¹Die eingereichten Fragen werden durch die Vorsitzende verlesen. ²Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt.

(4) ¹Zu den Fragen nimmt die Vorsitzende oder ein vom ihr Beauftragter Stellung. ²Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, werden diese zusammenhängend beantwortet. ³In der Regel erfolgt die Beantwortung mündlich in der Sitzung. ⁴Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage schriftlich beantwortet.

- Ordnung in den Sitzungen

§ 29 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Stadtrat gegen die Ordnung in der Sitzung, kann die Vorsitzende ihn „zur Ordnung“ rufen.

(3) ¹Bei groben Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Stadtrat von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. ²Mit dieser Anordnung ist der Verlust auf die den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. ³Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen hinzugezogen worden sind.

(4) Die Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung durch akustische oder visuelle Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und bei groben Verstoß aus dem Zuhörerraum verweisen.

- (5) ¹Zuhörer, die wiederholt die Verhandlung gestört haben, kann die Vorsitzende auf bestimmte Zeit von den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ausschließen. ²Bei allgemeiner Unruhe, insbesondere wenn die Verursacher nicht einzeln festzustellen sind, kann die Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Werden Anordnungen der Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann sie die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

§ 30 Sitzordnung

- (1) ¹Die Oberbürgermeisterin schlägt nach jeder Kommunalwahl und jeder wesentlichen Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates während der Wahlperiode eine Sitzverteilung für die Fraktionen des Stadtrates im Sitzungsraum vor. ²Kommt es über diesen Vorschlag zu keiner Einigung, so haben die Fraktionen nach ihrer Stärke ein Sitzplatzwahlrecht. ³Bei gleicher Stärke zweier Fraktionen entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁴Fraktionslosen Stadträten weist die Oberbürgermeisterin einen Sitzplatz zu.
- (2) ¹Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen regeln diese selbst. ²Sie ist der Oberbürgermeisterin schriftlich bis spätestens fünf Arbeitstage vor einer Sitzung durch die betreffende Fraktion mitzuteilen.
- (3) Zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohnern, Sachverständigen, Ortsvorstehern, Fraktionsbediensteten sowie Bediensteten der Stadt, die an Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, weist die Oberbürgermeisterin einen Sitzplatz im Sitzungsraum zu.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

§ 31 Niederschrift

- (1) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Hierzu können auch Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel verwendet werden.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) ¹Die Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung und ihre Abstimmung oder deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. ²Dieses Verlangen muss vor der jeweiligen Äußerung abgegeben werden.
- (4) Über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind jeweils getrennte Niederschriften zu führen.
- (5) ¹Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie wird von der Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung des Stadtrates teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet. ²Am Ende der jeweiligen Sitzung des Stadtrates bestimmt der Stadtrat auf Vorschlag der Vorsitzenden, welche zwei Stadträte die Niederschrift unterzeichnen.

- (6) ¹Am 14. Arbeitstag nach der jeweiligen Sitzung des Stadtrates ist den Geschäftsstellen der Fraktionen je ein Exemplar der Niederschrift der öffentlichen Sitzung zur Verfügung zu stellen. ²Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung ist ab diesem Zeitpunkt von den nach Absatz 7 Berechtigten einsehbar. ³Für die fraktionslosen Stadträte ist ein Exemplar der Niederschrift in der Geschäftsstelle des Stadtrates zur Einsichtnahme bereitzuhalten. ⁴In der nächsten regelmäßigen Sitzung entscheidet der Stadtrat über Einwendungen gegen die Niederschrift; diese sind bis spätestens drei Arbeitstage vor dieser Sitzung schriftlich an die Oberbürgermeisterin zu richten. ⁵Sofern keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Stadtratsmitglieder, Bürgermeister und dazu ermächtigte Bedienstete haben das Recht, in der Geschäftsstelle des Stadtrates in die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen des Stadtrates Einsicht zu nehmen.
- (8) Nach der Unterzeichnung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates können Einwohner in die Niederschrift in der Geschäftsstelle des Stadtrates Einsicht nehmen; ebenso wird die Niederschrift im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.
- (9) ¹Einwohner, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können auf Antrag Auszüge (Vervielfältigungen) aus Niederschriften öffentlicher Sitzungen nach Ablauf der Frist für Einwendungen gegen die Niederschrift erhalten. ²Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für kommunale Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben, sofern keine Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG vorliegt.

§ 32 Tonaufzeichnungen

- (1) ¹Die als Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift über die öffentlichen Stadtratssitzungen angelegten Tonaufzeichnungen der Konferenz- und Medienanlage sind dauerhaft aufzubewahren; die Tonaufzeichnungen der Ausschuss- und Beiratssitzungen sind nach Ablauf der Sitzung, in der über die Einwendungen zur jeweiligen Niederschrift entschieden wird, durch die Geschäftsstelle des Stadtrates zu löschen. ²Ein einzelnes Stadtratsmitglied kann dieser grundsätzlichen Vorgehensweise nicht widersprechen, jedoch kann ein Redner verlangen, dass der Tonmitschnitt bei seinen Ausführungen abgestellt wird. ³Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) ¹Stadtratsmitglieder und dazu ermächtigte Bedienstete der Stadt haben das Recht, Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Beiräte in der Geschäftsstelle des Stadtrates abzuhören. ²Die Tonaufzeichnungen der Stadtratssitzungen können von den Vorgenannten zudem auf Antrag für die interne Arbeit elektronisch abgefordert werden. ³Die Tonaufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln.

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 33 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 32 mit Ausnahme der §§ 5, 13 Abs. 4, 14 Abs. 3, 26 und 28 der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, sofern gesetzlich bzw. durch die folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

- (2) ¹Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben ihren für den betreffenden Ausschuss gewählten Stellvertreter rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen. ²Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, so sorgt die Fraktion für die Einladung der Stellvertreter. ³Der am Erscheinen verhinderte Stadtrat ist durch die Entsendung eines Stellvertreters nicht von der Mitteilungspflicht gegenüber der Vorsitzenden befreit.
- (3) ¹Stadträten, die nicht Ausschussmitglied sind, werden die zur Beratung erforderlichen Unterlagen für die öffentlichen Ausschusssitzungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt. ²Sie können an den entsprechenden Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (4) ¹In die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates Chemnitz nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufzunehmen. ²Dieser teilt sich in „Informationen der Verwaltung“ und „Fragen der Ausschussmitglieder“.

§ 34 Beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin. ²Sie kann einen Bürgermeister oder, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des Ausschusses beauftragen. ³Die Regelungen des Satzes 2 gelten nicht für den Jugendhilfeausschuss. ⁴Insofern gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes.
- (2) Bürgermeister, die die Oberbürgermeisterin im Ausschussvorsitz vertreten, haben kein Stimmrecht.
- (3) ¹Wird ein beschließender Ausschuss, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Stadtrat. ²Wird der Jugendhilfeausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, findet § 39 Abs. 3 SächsGemO analog Anwendung.
- (4) ¹Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen. ²Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (5) ¹Die in einen beschließenden Ausschuss berufenen sachkundigen Einwohner sind Mitglieder des Ausschusses und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil. ²Sie haben ein Teilnahme-, Wortmeldungs- und Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. ³Ihnen werden die zur Beratung erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. ⁴Sie haben das Recht, in die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, in der Geschäftsstelle des Stadtrates Einsicht zu nehmen.
- (6) ¹Die Beratung von Petitionsangelegenheiten findet im öffentlichen Teil der Ausschusssitzung statt. ²Petenten haben ein Teilnahme- und Rederecht. ³Bei Sammelpetitionen ist von der Kontaktperson ein Redner benennen.
- (7) ¹Für die weiteren Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die Vorschriften über sachkundige Einwohner dieser Geschäftsordnung, mit der Maßgabe, dass die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses außerdem ein Stimm- und Antragsrecht haben. ²Ihnen werden die zur Beratung im Jugendhilfeausschuss erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

- (8) ¹Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, bei der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragen, dass ein an den Stadtrat gerichteter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses gesetzt wird (Beschlussantrag des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat gemäß § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII). ²Die Beratung im Jugendhilfeausschuss erfolgt in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung. ³Unterstützt der Jugendhilfeausschuss den Beschlussantrag mehrheitlich, ist er dem Stadtrat in der nächstmöglichen Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

V. Geschäftsordnung der Beiräte

§ 35 Beiräte

- (1) Die Bildung und die Besetzung der Beiräte ergeben sich aus § 11 der Hauptsatzung.
- (2) ¹Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die in die Beiräte berufenen sachkundigen Einwohner haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) ¹Die Sitzungen der Beiräte sind in der Regel öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen. ²Sitzungen der Beiräte, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (5) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet der Stadtrat ohne Vorberatung.
- (6) Die Beiratsvorsitzenden können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

§ 36 Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte der Stadt Chemnitz geben sich eine eigene Geschäftsordnung in Anlehnung an die Vorschriften dieser Geschäftsordnung.
- (2) Auf Beschluss eines Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) ¹Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie haben einen Anspruch auf Einberufung, auf Wortmeldung und -erteilung, nach den für die Stadtratsmitglieder geltenden Vorschriften. ³Sie können keine Beschlussanträge stellen und haben kein Stimmrecht.

VII. Auslegung der Geschäftsordnung/Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 37

Auslegung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.

§ 38

Abweichen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall vom Stadtrat beschlossen werden, müssen aber ausdrücklich als Abweichungen gekennzeichnet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 39

Aushändigung der Geschäftsordnung

¹Jedem Stadtrat ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung zu übergeben. ²Wird diese Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 16. Juli 2014 in der Fassung vom 16.12.2015 außer Kraft.

Chemnitz, den...

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Anlage – Verfahrensweise bei der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit

Diese Anlage regelt das Verfahren, wenn sich ein Stadtrat dafür entscheidet, die Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zu erhalten (§ 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Bereiterklärung zur Teilnahme

- Stadträte, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen möchten, teilen dies der Oberbürgermeisterin auf dem dafür vorgesehenen Formular mit. Es ist dabei zu beachten, dass die Teilnahme für die gesamte Wahlperiode gilt und nicht widerrufen werden kann.
- Durch die Verwaltung wird entsprechend der Regelungen der Entschädigungssatzung eine einmalige Aufwandsentschädigung ausgezahlt.
- Die Stadträte sind für die Beschaffung der Hardware selbst verantwortlich.

Ablauf der digitalen Gremienarbeit

- Den Stadträten werden die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem („Gremieninfo“) digital bereit gestellt.
- Die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Stadträte erhalten zu dem Zeitpunkt, an dem die übrigen Stadträte die Papierunterlagen ausgereicht bekommen, eine E-Mail, mit der sie darüber informiert werden, dass die Unterlagen im Gremieninfo zur Verfügung stehen.
 - Mit dem fehlerfreien Versand der E-Mail durch die Verwaltung gelten die Einladung und die weiteren Sitzungsunterlagen als ordnungsgemäß zugestellt. Sollte der Versand von E-Mails aus technischen Gründen auf Seiten der Verwaltung nicht möglich sein, erfolgt die Information der Stadträte auf anderem Wege, beispielsweise per SMS.
- Die Stadträte sind für das Herunterladen und die Aktualität ihrer Unterlagen selbst verantwortlich.
- In den Sitzungsräumen des Rathauses sind WLAN-Zugänge vorhanden (Stadtverordnetensaal, Beratungsraum 118, Fraktionsräume). Findet eine Sitzung an einem anderen Ort statt, müssen die Sitzungsunterlagen zwingend vorher heruntergeladen werden. Dies ist jedoch auch in den Räumen mit WLAN-Zugang empfehlenswert.
 - Bei Problemen beim Herunterladen der Unterlagen obliegt es dem Stadtrat sich bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung an die Geschäftsstelle zu wenden und darüber zu informieren.
- Ist das WLAN im Rathaus während einer Sitzung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse oder Beiräte nicht verfügbar, wird durch die Verwaltung eine Kopie der Sitzungsunterlagen auf einem USB-Stick bereitgestellt. Nutzer von Tablets und ähnlichen Geräten sind selbst dafür verantwortlich, ihre Hardware ggf. durch einen Adapter derart auszustatten, dass die Übertragung vom USB-Stick auf ihr Gerät funktioniert.
- Es kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass Unterlagen, die erst kurz vor Sitzungsbeginn eingehen (z.B. Änderungsanträge), digital zur Verfügung gestellt werden können. Diese Unterlagen erhalten die Stadträte ggf. zunächst in Papierform.
- Durch die Verwaltung erfolgt keine Betreuung der Hard- oder Software mit Ausnahme des Gremieninfos selbst.

Tischvorlagen werden auch weiterhin ausnahmslos während der Sitzung in Papierform ausgereicht. (§ 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung)

Begründung:

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz für die Wahlperiode 2019 – 2024.

alt	neu	Begründung
<p>zuvor § 3 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder</p>	<p>§ 3 Ältestenrat</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. ²Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Ältestenrates durch einen ihrer Stellvertreter vertreten.</p> <p>(2) Der Ältestenrat wird von der Vorsitzenden in der Regel zwei Mal im Monat, rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates, einberufen. ²Die Einberufung erfolgt frist- und formlos.</p> <p>(3) Über die Sitzung des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.</p>	<p>Einarbeitung in Folge der Bildung eines Ältestenrates in der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz.</p>
<p>§ 7 Hinderungsgründe, Befangenheit, Vertretungsverbot</p> <p>(2)¹Wer als Stadtratsmitglied, Bürgermeister oder als zur Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner nach § 20 SächsGemO befangen ist, hat dies rechtzeitig, spätestens vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf das Stadtratsmitglied bzw. der zur Beratung hinzugezogene Einwohner in dem für die</p>	<p>§ 8 Hinderungsgründe, Befangenheit, Vertretungsverbot</p> <p>(2) ¹ Wer als Stadtratsmitglied, Bürgermeister oder als zu Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner nach § 20 SächsGemO befangen ist, hat dies rechtzeitig, spätestens vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Vorsitzenden anzuzeigen und darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. ²Ist die Sitzung öffentlich, darf der Befangene im Zuhörerbereich anwe-</p>	<p>Konkretisierung der Verfahrensweise zur besseren Umsetzung.</p>

alt	neu	Begründung
<p>Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben. ²Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat, sonst der Oberbürgermeister.</p>	<p>send sein.</p>	
<p>§ 8 Einberufung des Stadtrates</p> <p>(1) ¹Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen und über die Zeit der regelmäßigen Sitzungen seiner Ausschüsse. ²Die Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel an einem Mittwoch um 15:00 Uhr stattfinden.</p>	<p>§ 9 Einberufung des Stadtrates</p> <p>(1) ¹Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen und über die Zeit der regelmäßigen Sitzungen seiner Ausschüsse. ²Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel einmal im Monat an einem Mittwoch um 15:00 Uhr statt.</p>	<p>Konkretisierung der Begrifflichkeit „regelmäßig“</p>
<p>§ 9 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates in eigener Verantwortung auf.</p>	<p>§ 10 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates nach Beratung im Ältestenrat in eigener Verantwortung auf.</p>	<p>Einarbeitung in Folge der Bildung eines Ältestenrates in der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz.</p>
<p>§ 12 Zuhörer, Medien</p> <p>(4) ¹Die Stadtratssitzungen werden im Auftrag der Stadt Chemnitz in Bild und Ton live im Internet übertragen (Live-Stream). ²Die Aufzeichnung wird anschließend für einen Monat zum Download zur Verfügung gestellt. Sitzungsteilnehmer können gegenüber dem Oberbürgermeister einer grundsätzlichen Übertragung ihrer Redebeiträge schriftlich widersprechen oder im Einzelfall zu Beginn eines Redebeitrages mündlich die Unterbrechung der Übertragung für die Dauer ihres Redebeitrages verlangen. ⁴In beiden Fällen ist die Bild- und Tonübertragung</p>	<p>§ 13 Zuhörer, Medien</p> <p>(4) ¹Die Stadtratssitzungen werden im Auftrag der Stadt Chemnitz in Bild und Ton live im Internet übertragen (Live-Stream). ²Die Aufzeichnung ist in der Regel bis zur nächsten Stadtratssitzung auf der Webseite der Stadt Chemnitz online verfügbar. ³Sitzungsteilnehmer können gegenüber der Oberbürgermeisterin einer grundsätzlichen Übertragung ihrer Redebeiträge schriftlich widersprechen oder im Einzelfall zu Beginn eines Redebeitrages mündlich die Unterbrechung der Übertragung für die Dauer ihres Redebeitrages verlan-</p>	<p>Ein Download des Livestreams steht nicht zur Verfügung. Der Livestream kann lediglich angesehen werden – daher die Entfernung vom ursprünglichen Satz 2.</p> <p>Anpassung der</p>

alt	neu	Begründung
vorübergehend abzuschalten.	gen. ⁴ In beiden Fällen ist die Bild- und Tonübertragung vorübergehend abzuschalten.	
<p style="text-align: center;">§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates</p> <p>¹Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ²Er hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand erneut davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Beschlussfähigkeit des Stadtrates</p> <p>¹Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 31 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Sie hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand erneut davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.</p>	<p>Konkretisierung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates.</p> <p>Offener Vorschlag, die Beschlussfähigkeit konkret mit Angabe von Zahlen zu definieren oder ein Verweis auf das Gesetz. Bei einem Verweis auf das Gesetz, muss die Satzung allerdings mit jeder gesetzlichen Änderung ebenfalls abgeändert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Redeordnung</p> <p>(4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Zustimmung und des Vorsitzenden zulässig.</p> <p>(7) Der Stadtrat kann die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten für alle Stadtratsmitglieder und Fraktionen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit beschränken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Redeordnung</p> <p>(4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Zustimmung und der Zustimmung der Vorsitzenden zulässig.</p> <p>(7) ¹Die erste Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. ²Sie kann durch Beschluss des Stadtrates mit einfacher Mehrheit verlängert oder verkürzt werden. ³Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens drei Mal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. ⁴Der zweite und dritte Redebeitrag zum selben Verhandlungsgegenstand beträgt höchstens zwei Minuten. ⁵Über denselben Verhandlungsgegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung der Vorsitzenden mehr als dreimal sprechen. ⁶Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Ergänzung eines fehlenden Wortes</p> <p>Eine Redezeitbegrenzung soll den inhaltlichen und zeitlichen Umfang der Sitzungen des Stadtrates einrahmen und wesentliche Redebeiträge in den Vordergrund rücken.</p>

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 21 Abstimmungen</p> <p>(...)</p> <p>(7) ¹Der Stadtrat kann auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. ²Ein solcher Antrag ist zu begründen.</p> <p>(8) Das Verfahren für die geheime Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen über Wahlen in dieser Geschäftsordnung (§ 22) entsprechend.</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Abstimmungen</p> <p>(...)</p> <p>(7) ¹Der Stadtrat kann auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. ²Ein solcher Antrag ist zu begründen. ³Das Verfahren für die geheime Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen über Wahlen in dieser Geschäftsordnung (§ 23) entsprechend.</p> <p>(8) Der Stadtrat kann auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes die Einzelabstimmung beschließen.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Die Abs. 1-6 bleiben unverändert</i></p> <p>Zusammenfassung der Abs. 6 und 7 aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs</p> <p>Ergänzung des Einzelabstimmungsverfahrens, da dies als Möglichkeit noch nicht eingeräumt wurde.</p> <p><i>Die Abs. 9-11 bleiben unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Wahlen</p> <p>(6) ¹Der Stadtrat kann beschließen, dass gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO anstelle der Wahl das Benennungsverfahren durchgeführt wird. ²Findet Verhältniswahl statt, erfolgt die Wahl nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.</p> <p>(7) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ²Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Wahlen</p> <p>(6) ¹Der Stadtrat kann beschließen, dass gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO anstelle der Verhältniswahl das Benennungsverfahren durchgeführt wird. ²Sowohl das Benennungsverfahren als auch die Verhältniswahl erfolgen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.</p> <p>(7) ¹Bei der Wahl nach § 39 SächsGemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ²Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.</p>	<p>Schaffung eines einheitlichen Verfahrens mit dem Hintergrund der Wahrung des Verfassungsprinzips von Demokratie (Volksbestimmung).</p> <p>Anpassung erfolgt aufgrund der Änderung in Abs. 6</p>

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 27 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>(3) ¹Bei grober Ungebühr oder dreimaligem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. ²Mit dieser Anordnung ist der Verlust auf die den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. ³Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen hinzugezogen worden sind.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung durch akustische oder visuelle Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und bei grober Ungebühr aus dem Zuhörerraum verweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>(3) ¹Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Stadtrat von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. ²Mit dieser Anordnung ist der Verlust auf die den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. ³Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen hinzugezogen worden sind.</p> <p>(4) Die Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung durch akustische oder visuelle Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und bei grobem Verstoß aus dem Zuhörerraum verweisen.</p>	<p>Anpassung an § 27 Abs. 3 SächsGemO und Optimierung zur Anwendung</p> <p>Anpassung an die Formulierung aus § 27 Abs. 3 SächsGemO</p>
<p>(5) ¹Zuhörer, die wiederholt die Verhandlung gestört haben, kann der Stadtrat auf bestimmte Zeit von den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ausschließen. ²Bei allgemeiner Unruhe, insbesondere wenn die Verursacher nicht einzeln festzustellen sind, kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.</p>	<p>(5) ¹Zuhörer, die wiederholt die Verhandlung gestört haben, kann die Vorsitzende auf bestimmte Zeit von den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ausschließen. ²Bei allgemeiner Unruhe, insbesondere wenn die Verursacher nicht einzeln festzustellen sind, kann die Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.</p>	<p>Zuvor bestand eine falsche Zuständigkeit</p>
	<p style="text-align: center;">§ 27 Petitionen</p> <p>(1) ¹Petitionen sind Anliegen, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben. ²Vorschläge sind an die Stadt Chemnitz gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu un-</p>	<p>Einarbeitung erfolgt aufgrund der Aufhebung des Petitionsausschusses</p>

alt	neu	Begründung
	<p>terlassen. ³Bitten sind Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder städtischen Einrichtungen zielen.</p> <p>⁴Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Verhalten von Ämtern oder städtischen Einrichtungen richten und, sofern möglich, seine Korrektur verlangen.</p> <p>(2) ¹Mehrfachpetitionen sind Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben. ²Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. ³Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen. ²Bei Sammelpetitionen ist von der Kontaktperson ein Redner benennen.</p> <p>(3) ¹Keine Petitionen sind Anliegen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.</p> <p>²Dies können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> o bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen, o Ersuchen um Auskunft oder Akteneinsicht, Rechtsauskünfte, o Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, o Förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche), o Anfragen der Stadträte im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates. 	

alt	neu	Begründung
	<p>(4) ¹Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat bzw. beschließenden Ausschuss ist dem Petenten in einem abschließenden Bescheid das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen. ²Bei mehr als 10 Mehrfachpetitionen zu einer Thematik kann die Mitteilung stattdessen durch Bekanntgabe im Chemnitzer Amtsblatt erfolgen, sofern dies zweckmäßig erscheint.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29 Niederschrift</p> <p>(9) Stadträte können auf Antrag nach Ablauf der Frist für Einwendungen gegen die Niederschrift Auszüge (Vervielfältigungen) aus Niederschriften öffentlicher Sitzungen erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Niederschrift</p> <p style="text-align: center;"><i>(weggefallen)</i></p>	<p>Entfernung Aufgrund der Möglichkeit des Zugriffs auf Session/SessionNet</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(6) ¹Für die weiteren Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die Vorschriften über sachkundige Einwohner dieser Geschäftsordnung, mit der Maßgabe, dass die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses außerdem ein Stimm- und Antragsrecht haben. ²Ihnen werden die zur Beratung im Jugendhilfeausschuss erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.</p> <p>(7) ¹Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragen, dass ein an den Stadtrat gerichteter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesord-</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(6) ¹Die Beratung von Petitionsangelegenheiten findet im öffentlichen Teil der Ausschusssitzung statt. ²Petenten haben ein Teilnahme- und Rederecht. ³Bei Sammelpetitionen ist von der Kontaktperson ein Redner benennen.</p> <p>(7) ¹Für die weiteren Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die Vorschriften über sachkundige Einwohner dieser Geschäftsordnung, mit der Maßgabe, dass die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses außerdem ein Stimm- und Antragsrecht haben. ²Ihnen werden die zur Beratung im Jugendhilfeausschuss erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.</p> <p>(8) ¹Mindestens drei stimmberechtig-</p>	<p>Zuordnung erfolgt aufgrund der Aufhebung des Petitionsausschusses</p>

alt	neu	Begründung
<p>nung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses gesetzt wird (Beschlussantrag des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat gemäß § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).²Die Beratung im Jugendhilfeausschuss erfolgt in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung.³Unterstützt der Jugendhilfeausschuss den Beschlussantrag mehrheitlich, ist er dem Stadtrat in der nächstmöglichen Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>rechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, bei der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragen, dass ein an den Stadtrat gerichteter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses gesetzt wird (Beschlussantrag des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat gemäß § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).²Die Beratung im Jugendhilfeausschuss erfolgt in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung.³Unterstützt der Jugendhilfeausschuss den Beschlussantrag mehrheitlich, ist er dem Stadtrat in der nächstmöglichen Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender der beratenden Ausschüsse. ²Er kann einen Bürgermeister oder, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des Ausschusses beauftragen. ³Sofern die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz es bestimmt, kann der beratende Ausschuss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte wählen. ³Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, wählt der Ausschuss für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>(2) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet der Stadtrat ohne Vorberatung.</p>	<p><i>(entfallen)</i></p>	<p>Entfall, da in der Hauptsatzung keine beratenden Ausschüsse gebildet werden</p>

alt	neu	Begründung
<p>(3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p> <p>(4) Für die in einen beratenden</p>		
<p style="text-align: center;">§ 34 Beiräte</p> <p>(1) Die Bildung und die Besetzung der Beiräte ergeben sich aus § 10 der Hauptsatzung.</p> <p>(2) ¹Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>(3) Die in die Beiräte berufenen sachkundigen Einwohner haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.</p> <p>(4) Die Beiratsvorsitzenden können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Beiräte</p> <p>(1) Die Bildung und die Besetzung der Beiräte ergeben sich aus § 11 der Hauptsatzung.</p> <p>(2) ¹Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>(3) Die in die Beiräte berufenen sachkundigen Einwohner haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.</p> <p>(4) ¹Die Sitzungen der Beiräte sind in der Regel öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen. ²Sitzungen der Beiräte, die der Vorbereitung von Angelegenheiten dienen, deren Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.</p> <p>(5) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet der Stadtrat ohne Vorberatung.</p> <p>(6) Die Beiratsvorsitzenden können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>Schaffung von konkreten Regelungen für die Beiräte.</p>

<p style="text-align: center;">§ 39 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 5. August 2009 in der Fassung vom 25. April 2012 außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 16. Juli 2014 in der Fassung vom 16.12.2015 außer Kraft.</p>	<p>Das Inkrafttreten der GO obliegt der allgemeinen Gestaltungsfreiheit des Stadtrates. Da die GO Grundlage für jedes weitere Handeln ist, sollte diese sofort in Kraft treten. Des Weiteren erfolgt hier eine Anpassung an den aktuellen Stand der GO.</p>